

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Bekanntgabe der Festsetzungsverfügung über das Volksfest Cranger Kirmes 2024	2
Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2024	6
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nummer 261 – Südstraße / Koniner Straße –	10
StadtwerkeComfort Gas Gültig ab 1. November 2023 im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).....	15
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sascha Michael Rauter	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Tetiana Yeromina.....	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Besik Arevadze	18

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Bekanntgabe der Festsetzungsverfügung über das Volksfest Cranger Kirmes 2024

Nachfolgende Festsetzungsverfügung über das Volksfest Cranger Kirmes 2024 vom 6. September 2023 gebe ich hiermit nach § 41 Absatz 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) in Verbindung mit § 23 der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10. Mai 2016 in der jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt.

Gegen diese Verfügung steht der nachfolgende Rechtsbehelf offen:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Herne, den 6. September 2023

in Vertretung Dr. Burbulla

**Festsetzung von Volksfesten gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO);
Festsetzungsverfügung**

Empfänger:
Stadt Herne
Friedrich-Ebert-Platz 2
44623 Herne

Absender:
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Berliner Platz 9
44623 Herne

Auf Ihren Antrag vom 22. August 2023 wird hiermit gemäß § 69 GewO die Cranger Kirmes auf dem Cranger Kirmesplatz als Volksfest im Sinne des § 60 b GewO für die Zeit vom 1. bis einschließlich 11. August 2024 festgesetzt.

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Tag	Datum	Öffnungszeiten
Donnerstag	1. August 2024	13 bis 24 Uhr
Freitag	2. August 2024	13 bis 2 Uhr
Samstag	3. August 2024	13 bis 2 Uhr
Sonntag	4. August 2024	11 bis 24 Uhr
Montag	5. August 2024	13 bis 24 Uhr
Dienstag	6. August 2024	13 bis 24 Uhr
Mittwoch	7. August 2024	13 bis 24 Uhr
Donnerstag	8. August 2024	13 bis 24 Uhr
Freitag	9. August 2024	13 bis 2 Uhr
Samstag	10. August 2024	13 bis 2 Uhr
Sonntag	11. August 2024	11 bis 24 Uhr

Das Cranger Kirmesgelände umfasst die farblich markierte Fläche des anliegenden Lageplans nebst Nebenstraßen (Maßstab 1:2.500), der Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.

Dieser Plan kann bei der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, Zimmer 2.44, 44623 Herne während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr) auch im Maßstab 1:1.000 eingesehen werden.

Die Flächen für infrastrukturelle Einrichtungen (insbesondere Toilettenwagen und 10-Kilovolt-(KV)-Stationen) sind von der Festsetzungsfläche ausgenommen. Die genauen Standorte können zum Zeitpunkt der Festsetzung nicht spezifiziert werden. Dies kann erst im Rahmen des Aufbaues der Veranstaltung erfolgen.

Rechtsgrundlagen

GewO Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I Seite 202) in der gültigen Fassung

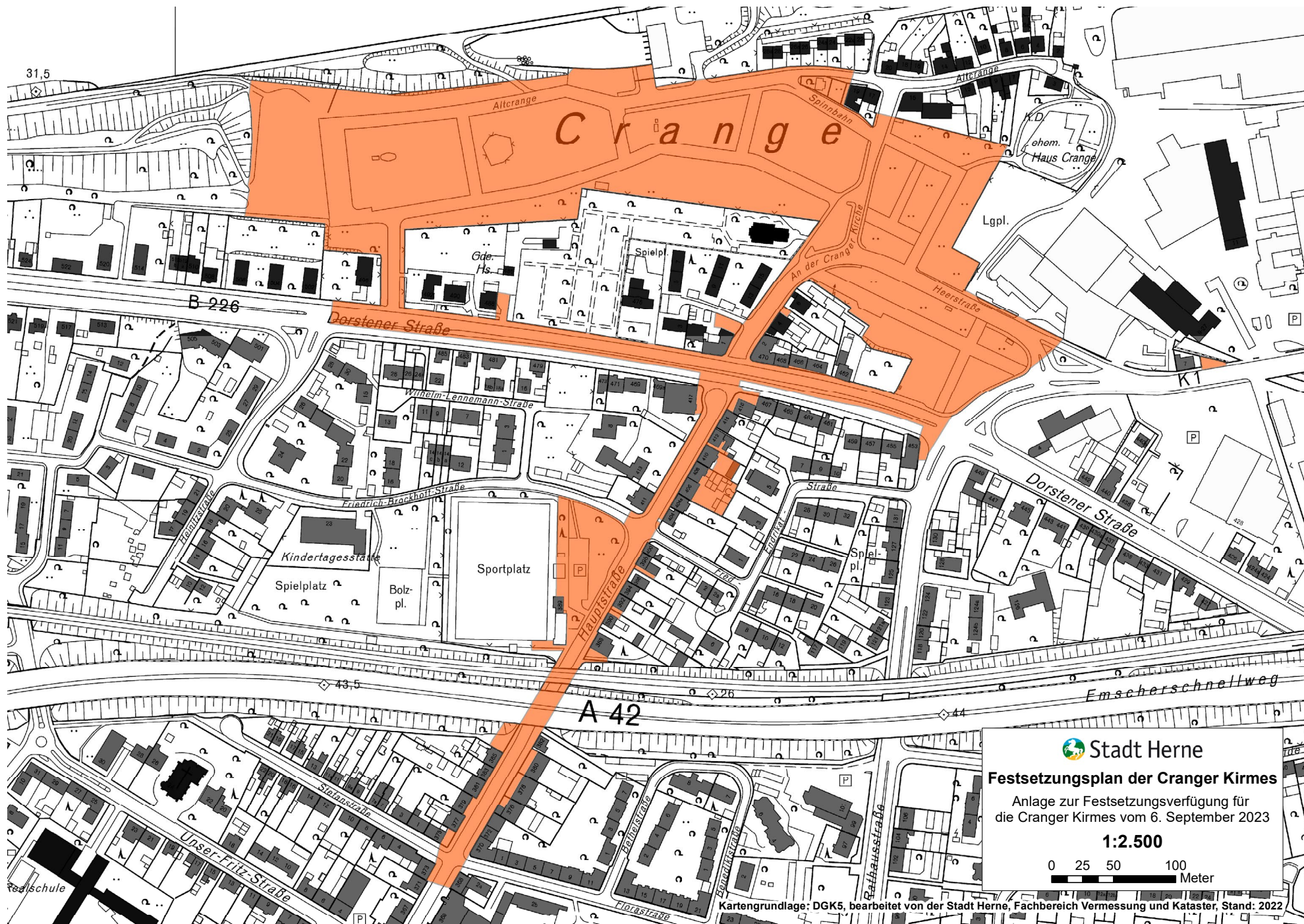
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Anlage Lageplan 1:2.500

Herne, den 6. September 2023

In Vertretung Dr. Burbulla



Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 folgende der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW Seite 490), wird der folgende Entwurf einer Haushaltssatzung aufgestellt:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	773.140.987 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	787.187.516 Euro
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	702.655.553 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	733.482.463 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.397.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	114.964.500 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	919.864.800 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	819.470.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen für den Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf 30.925.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

239.790.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage wurden im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf

700.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 von Hundert

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 830 von Hundert

2. Gewerbesteuer auf 500 von Hundert

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Herne festgelegt, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über "künftig wegfallende" (kw) oder "künftig umzuwandelnde" (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9

Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

Aufwandskontengruppen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52)
	Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die
Aufwandskontenart	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen.

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal und Zentraler Service zentral bewirtschaftet.

Die Aufwendungen für Post und Telekommunikation werden produktübergreifend zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und zentral vom Fachbereich Personal und Zentraler Service bewirtschaftet.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 aller Produkte und wird vom Fachbereich Finanzsteuerung zentral bewirtschaftet.

Ebenso bilden die Kontierungen des Aufwandskontos 54860000 - Niederschlagungen ein Budget. Dies wird produktübergreifend über die Budgeteinheit "Niederschlagungen" abgebildet und wird vom Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung zentral bewirtschaftet.

Darüber hinaus werden alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge/-einzahlungen können zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen erhöhen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit).

Grundsätzlich erfolgt eine solche Realisierung von Mehraufwendungen/-auszahlungen im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragssatzung

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 von Hundert der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nummer 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 von Hundert der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 von Tausend der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 von Tausend der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß. Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 0,5 von Tausend der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
Abweichend zum Satz 1 gilt für überplanmäßige Auszahlungen, die dem Projekt 7.111111 "Auszahlung HSM GmbH" zuzuordnen sind, unabhängig von der Höhe, dass sie nicht der Zustimmung des Rates bedürfen, solange der Betrag der vom Rat beschlossenen Gesamtauszahlungen nicht überschritten wird.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 0,5 von Tausend der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. Verschiebungen innerhalb einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen an die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH sind hiervon ausgenommen.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Leistungsverrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerchaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2024

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 490), wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Rat der Stadt (voraussichtlich am 28. November 2023) zur Einsichtnahme beim Fachbereich Finanzsteuerung in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (werktags, außer Freitag Nachmittag und Samstag) im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 5, Zimmer 313 verfügbar gehalten.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf können vom 15. September 2023 an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich bei dem Oberbürgermeister der Stadt Herne, Postfach 10 18 20, 44621 Herne oder bei der vorgenannten Stelle mündlich zu Protokoll erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Herne, den 6. September 2023
Der Oberbürgermeister
gezeichnet
Dr. Dudda

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nummer 261 – Südstraße / Koniner Straße –

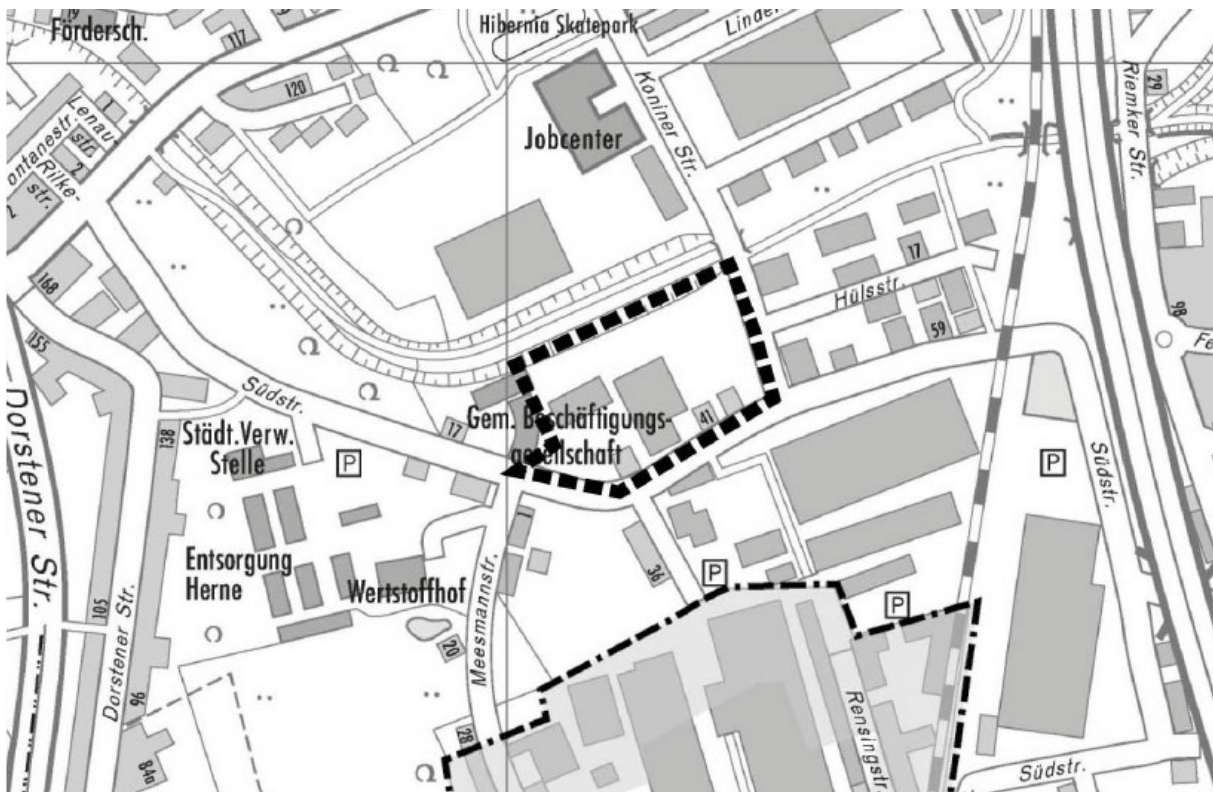
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 29. August 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nummer 261 – Südstraße / Koniner Straße - mit Entwurfsstand vom 1. Juni 2023 zustimmend zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Herne-Mitte und umfasst das ehemalige Betriebsgrundstück der Firma SUEZ (ehem. Sita Remediation GmbH, Südstraße 41) sowie die südwestlich gelegenen Frei- und Grundstücksflächen der Südstraße 33 mit einer Gesamtfläche von circa 4,45 Hektar. Der Geltungsbereich wird im Norden von der oberirdischen

Produktenleitung beziehungsweise der Fuß - und Radwegeverbindung, im Osten von der Koniner Straße, im Süden von der Südstraße und im Westen von dem Grundstück Südstraße Nummer 19 begrenzt. Der Geltungsbereich wurde nach dem Aufstellungsbeschluss um die Flurstücke 143 und 145, Flur 33 in der Gemarkung Wanne-Eickel erweitert.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Ziel des Bebauungsplans Nummer 261 - Südstraße / Koniner Straße - ist es, eine gewerbliche Nachnutzung des ehemaligen Betriebsgeländes der Firma Sita Remediation GmbH bauplanungsrechtlich allgemein zu steuern und dabei die Immissionsschutzinteressen der Nachbarschaft im Umfeld angemessenen zu berücksichtigen. Die Regelungen des zukünftigen Bebauungsplans würden dann die Regelungen des bestandskräftigen Bebauungsplans für den Bereich des Plangebiets überlagern und Anwendungsvorrang genießen.

Der im Entwurf vorliegende Bebauungsplan setzt für das Plangebiet Gewerbegebiet im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Dadurch sollen eine gewerbliche Nachnutzung der Fläche mit genügend Spielraum einerseits und das Immissionsschutzinteresse der Nachbarschaft andererseits in einen sachgerechten Ausgleich gebracht werden. So genannte „Störfallbetriebe“ – das heißt Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der Störfall-Verordnung bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches sind – sind unzulässig.

Die Grundstückseigentümerin Prologis sieht für den Standort insbesondere ein Potenzial für Mieter im Bereich der Lebensmittelindustrie und beabsichtigt, das Plangebiet mit zwei Logistikhallen zu bebauen. Dementsprechend setzt der Bebauungsplan im Osten und Nordwesten insgesamt zwei Baufelder mit überbaubaren Flächen fest. Ein weiteres Baufeld ist im Südwesten des Plangebiets festgesetzt. Dieser Bereich (Wohnhaus Südstraße 33, Flurstücke 143 und 145) befindet sich jedoch nicht im Eigentum des Unternehmens Prologis. Der Bereich dient der Stadt Herne perspektivisch als Gewerbeflächenreserve. Die weiteren Festsetzungsinhalte können dem beigefügten Bebauungsplanentwurf entnommen werden. Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 25. September 2023 bis zum 27. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum können die Planunterlagen im Eingangsbereich des Technischen Rathauses der Stadt Herne (Haus B), Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 16 Uhr, Freitag 8 Uhr bis 13 Uhr) eingesehen werden. Die Planunterlagen können außerdem im Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung), über das zentrale Bauportal des Landes NRW (www.bauleitplanung.nrw.de) sowie über das Beteiligungsportal (www.o-sp.de/herne/plan/beteiligung.php) eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Themenblock Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) von 2022 zum potentiellen und tatsächlichen
- Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und seinem
- näheren Umfeld, den potentiellen Auswirkungen der Planung auf diese, die
- Bewertung der Auswirkungen und möglicher Konflikte im Hinblick auf die
- artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes
- (BnatSchG) sowie die Darstellung möglicher artenschutzrelevanter Maßnahmen
- Stellungnahme des Fachbereichs Stadtgrün mit Hinweisen zur Funktion zur Grünvernetzung, zum Vorkommen ökologischer Schutzgüter und planungsrelevanter Arten, Vorschlägen zur ökologischen Aufwertung

Themenblock Boden

- Bericht zu Bodenuntersuchungen von 2020 mit orientierenden Bodenuntersuchungen, Detailuntersuchungen des Oberbodens, Untersuchungen der Verdachtsflächen
- Gutachten zur Gründung und Versickerungsfähigkeit des Untergrundes von 2022 mit Gelände- und bodenmechanischen Laboruntersuchungen
- Ausgangszustandsbericht für die SUEZ RR IWS Remediation GmbH von 2017
- Unterlagen zur Betriebseinstellung gem. § 15, Absatz 3, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beziehungsweise Teilbetriebseinstellung (UzB), für SUEZ RR IWS Remediation GmbH
- Gutachten zur Bauschadstofferkennung inkl. Rückbau und Entsorgungskonzept) von 2021 mit ergänzenden Stellungnahmen zum Abfallkataster und zum Sanierungskonzept mit ergänzenden Untersuchungen zur Anlage
- Kontroll-Bodenproben-Entnahme Südstraße 41 von 2022 mit Ergebnissen aus Rammkernsondierungen (RSK)
- Bericht zum Gebäuderückbau durch die Geologik-Wilbers & Oeder von 2022
- Gutachterliche Stellungnahme durch die Geologik-Wilbers & Oeder von 2021 mit Sanierungskonzept und ergänzende Untersuchungen der thermischen Reinigungsanlage
- Geotechnischer Bericht zur allgemeinen Bebaubarkeit für das Grundstück Südstraße 41 von 2021 mit geologischen und hydrologischen Untersuchungen

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur bergbaulichen Historie mit möglicher Relevanz für das Plangebiet
- Stellungnahme der E.ON SE Mining Management zur Historie einer stillgelegten Schachtanlage
- Stellungnahme der E.ON SE Mining Management mit konkreten Daten zum erforderlichen Schutzbereich einer stillgelegten Schachtanlage
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zur Altlastensituation und zum Erfordernis weiterer Untersuchungen und zur Gefährdung des Wirkungspfades Boden-Grundwasser
- Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zu den vorliegenden Untersuchungen, zum Direktпад Boden-Mensch, zu einer möglichen Grundwasserbeeinträchtigung, zur Erfordernis einer gutachterlichen Begleitung der Tiefbau- und Gründungsarbeiten, zu Auflagen zum Bodenschutz, zum Erfordernis eines gutachterlichen Nachweises über die Einhaltung der Vorsorgewerte

Themenblock Fläche

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgrund planbedingter Eingriffe als Flächen- und Biotoptypwertvergleich zwischen planungsrechtlichen Ist- und Planzustand für das Plangebiet

Themenblock Wasser und Abwasser

- Gutachten zur Gründung und Versickerungsfähigkeit des Untergrundes von 2022 mit Gelände- und bodenmechanischen Laboruntersuchungen
- Stellungnahme der Emschergenossenschaft zu Möglichkeiten einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung
- Stellungnahme der Abteilung „Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft“ der Stadt Herne zur Starkregengefährdung
- Geotechnischer Bericht zur allgemeinen Bebaubarkeit für das Grundstück Südstraße 41 von 2021 mit geologischen und hydrologischen Untersuchungen

Themenblock Klima und Luft

- Klimagutachten für das Vorhaben Südstraße 41 von 2023 mit Untersuchungen zur klimatischen Ausgangssituation, zu den mikroklimatischen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens und Planungsempfehlungen
- Stellungnahme der Abteilung „Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft“ der Stadt Herne zur stadtklimatischen Situation, zur Luftreinhaltung, zur Seveso-III-Richtlinie, zum Thema Umweltverträglichkeit / Umweltbericht
- Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Herne von 2019 mit Maßnahmen zur Reduzierung der klimawandelbedingten stadträumlichen Auswirkungen
- Klimacheck der Stadt Herne von 2023 mit einer Bewertung der Handlungsnotwendigkeit aus Sicht der Klimafolgenanpassung und mit Empfehlungen von Klimaanpassungsmaßnahmen

- Klimaaanalyse der Stadt Herne von 2018
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost

Themenblock Der Mensch und seine Gesundheit, Emissionen und Immissionen

- Schalltechnische Untersuchung von 2023 mit Berechnungen der Geräuschimmissionen des geplanten Bauvorhabens
- Verkehrsuntersuchung von 2023 mit Bestandsanalyse und Prognose der verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens
- Stellungnahme des Fachbereichs Öffentliche Ordnung und Sport zu einer vermuteten Bomben-Blindgänger-Einschlagstelle
- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zu den Immissionsschutzinteressen der Nachbarschaft

Themenblock Abfall

- Stellungnahme der Abteilung „Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft“ der Stadt Herne zur abfallrechtlichen Situation
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zur Handhabung von Abfällen

Der Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB liegt ebenfalls vor und enthält umweltbezogene Informationen entsprechend Anlage 1 BauGB zu allen umweltbezogenen Themenblöcken.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch elektronisch - beispielsweise per E-Mail an fb-umweltundstadtplanung@herne.de oder direkt über das Beteiligungsportal (<https://www.o-sp.de/herne/plan/beteiligung.php>) - übermittelt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nummer 261 – Südstraße / Koniner Straße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

StadtwerkeComfort Gas
Gültig ab 1. November 2023 im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Stadtwerke Herne AG (nachfolgend Stadtwerke genannt) gibt hiermit bekannt, dass ihre Allgemeinen Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV)) mit Wirkung zum 1. November 2023 geändert werden.

StadtwerkeComfort

Preisstufe	Bereich in Kilowattstunden pro Jahr	Grundpreis in Euro pro Monat		Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde	
		netto	brutto	netto	brutto
1	bis 4.602	4,27	4,57	13,48	14,42
2	bis 8.880	8,36	8,95	12,67	13,56
3	bis 11.553	11,78	12,60	12,33	13,19
4	bis 44.613	15,26	16,33	12,07	12,92

Der Bruttopreis ergibt sich inklusive 7 Prozent Mehrwertsteuer.

Der Grenzpreis, ab 44.613 Kilowattstunden pro Jahr beträgt netto 12,57, brutto 13,45 Cent pro Kilowattstunde.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Weicht der Abrechnungszeitraum von 365 beziehungsweise 366 Tagen ab oder verkürzt er sich durch einen Kundenwechsel, so wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.
2. Die Stadtwerke bieten den Service, zum Ende einer Abrechnungsperiode für den Verbrauch in den Preisstufen die preiswerteste Variante abzurechnen.
3. Unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet. Dies gilt zurzeit für Jahresverbräuche von mehr als 44.614 Kilowattstunden pro Zähler.
4. Grundlage für die Abrechnung ist bei Erdgasbezug die Kilowattstunde (kWh). Die Anzahl der verbrauchten kWh wird wie folgt berechnet: Der am Zähler abgelesene Verbrauch in Kubikmetern wird mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung der physikalischen Zustandsgrößen des gelieferten Gases von den Stadtwerken ermittelt wird.
5. Für jeden zusätzlichen Zähler bis zu G 10 berechnen wir 36,81 Euro pro Jahr (netto) beziehungsweise 39,39 Euro pro Jahr (brutto). Für Zähler über G 10 wird der Preis auf Anfrage mitgeteilt.

II. Art der Versorgung

Die Stadtwerke stellen aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von circa $H_o = 11,6$ Kilowattstunden pro Kubikmeter und einem Ruhedruck des Gases von $p = 20$ Millibar, gemessen hinter dem Druckregelgerät, zur Verfügung. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas ist betragsmäßig geringer als die entsprechende Nutzenergie einer Kilowattstunde Strom; das konkrete Verhältnis ist von verschiedenen Parametern (unter anderem dem eingesetzten Gasverbrauchsgerät) abhängig.

III. Hinweis zur Konzessionsabgabe, Erdgassteuer und Umlage nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (CO₂ -Umlage)

Das Gasentgelt enthält eine Konzessionsabgabe, die an die Stadt Herne abgeführt wird. Die Konzessionsabgabe beträgt

bei Gaslieferungen, die zum Kochen und zur Warmwasserbereitung verwendet werden	0,770 Cent pro Kilowattstunde
---	-------------------------------

bei sonstigen Gaslieferungen	0,330 Cent pro Kilowattstunde.
------------------------------	--------------------------------

Die Erdgassteuer (0,550 Cent pro Kilowattstunde) sowie die CO₂ -Umlage (0,546 Cent pro Kilowattstunde) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz ist in den vorgenannten Erdgaspreisen enthalten.

Der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 GasGVV beträgt:

Konzessionsabgabe für Gaslieferungen (Koch- und Warmwasserbereitung)	0,770 Cent pro Kilowattstunde
Konzessionsabgabe für sonstige Gaslieferungen	0,330 Cent pro Kilowattstunde
Erdgassteuer	0,550 Cent pro Kilowattstunde
CO ₂ -Umlage	0,546 Cent pro Kilowattstunde

Der Saldo bei Verwendung von Gaslieferungen, die zum Kochen- und zur Warmwasserbereitung verwendet werden ergibt sich damit zu 1,866 Cent pro Kilowattstunde.

Der Saldo bei Verwendung sonstiger Gaslieferungen ergibt sich damit zu 1,426 Cent pro Kilowattstunde.

Die Zusammensetzung der aktuellen Gasbelieferung finden Sie unter www.stadtwerke-herne.de.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sascha Michael Rauter

Letzte bekannte Anschrift: Kurhausstraße 60, 44652 Herne.

An Herrn **Sascha Michael Rauter** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.003755 vom 7. September 2023**, gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 67 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 7. September 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Tetiana Yeromina

Letzte bekannte Anschrift: Heinitzstraße 28, 44653 Herne.

An Frau **Tetiana Yeromina** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.007173 vom 1. September 2023**, gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 8. September 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Besik Arevadze

Für Herrn **Besik Arevadze**, kein bekannter Aufenthalt im Bereich der BRD, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 222 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 18. August 2023, Aktenzeichen 12.07.10/86780054/A0F/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen - SGV NRW 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 13. September 2023